

Einwilligung in den Versand unverschlüsselter E-Mails durch Finanzbehörden gemäß § 87a Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 der Abgabenordnung (AO)

Übermittelt das Bayerische Landesamt für Steuern elektronisch Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, muss es diese Daten mit einem geeigneten Verfahren verschlüsseln.¹

Wünschen Sie, dass das Bayerische Landesamt für Steuern per **unverschlüsselter E-Mail** mit Ihnen kommuniziert, muss jede Person, deren Daten unverschlüsselt übermittelt werden sollen, zuvor eine separate schriftliche Einwilligungserklärung nach nachfolgendem Muster abgeben. Dies betrifft insbesondere zusammenveranlagte Personen. Willigen nicht alle betroffenen Personen in den Versand unverschlüsselter E-Mails ein, wird das Bayerische Landesamt für Steuern Sie per Post kontaktieren.

Eine unverschlüsselte E-Mail ist mit einer Postkarte vergleichbar. Sie kann von unbefugten Dritten eingesehen oder manipuliert werden.

Bitte beachten Sie unbedingt auch die Hinweise auf der zweiten Seite dieses Formulars. Füllen Sie die Felder bitte leserlich aus. Kreuzen Sie bitte Zutreffendes an.

Bayerisches Landesamt für Steuern
Dienststelle Nürnberg
Referat St 35
90332 Nürnberg

Telefax: 0911 991 – 49 – 2453

E-Mail: kala.nordbayern@lfst.bayern.de

Name, Vorname bzw. Firma:

Anschrift:

Steuernummer²:

Bei natürlichen Personen:

- Geburtsdatum:

- Identifikationsnummer³:

Bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sowie bei nicht geschäftsfähigen bzw. beschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen:

Gesetzlich vertreten durch

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

- Die gesetzliche Vertretung und deren Umfang ist dem Bayerischen Landesamt für Steuern bereits bekannt.
- Ein Nachweis der gesetzlichen Vertretung und - im Fall einer Betreuung - ihrer Reichweite liegt bei.

Ich bitte, den zukünftigen Informationsaustausch per E-Mail über folgende E-Mail-Adresse durchzuführen:

E-Mail-Adresse:

- Es handelt sich hierbei um eine E-Mail-Adresse, auf die ich Zugriff habe und deren Posteingang ich regelmäßig auf Mitteilungen des Finanzamts überwache.

oder

- Es handelt sich hierbei um die E-Mail-Adresse einer von mir nach § 80 AO zu meiner Vertretung bevollmächtigten Person. Diese Person überwacht den Posteingang regelmäßig auf Mitteilungen des Finanzamts.

Die Überwachung des E-Mail-Postfachs auf Mitteilungen des Bayerischen Landesamts für Steuern liegt in meiner Verantwortung.

Das Bayerische Landesamt für Steuern darf in meinen Steuerangelegenheiten über die angeführte E-Mail-Adresse mit mir oder meinem Vertreter/Bevollmächtigten kommunizieren, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist.

Die Einwilligung erstreckt sich nur auf die Übermittlung der anerkannten Kalamitätsnutzungen nach § 34b EStG und dem sonstigen in diesem Zusammenhang stehenden Schriftverkehr

Meine Einwilligung gilt zeitlich und inhaltlich umfassend oder

nur bis zum _____

nur, soweit es den Veranlagungszeitraum/die Veranlagungszeiträume _____ betrifft.

Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen oder ggf. erweitert werden.

Wichtige Hinweise

Beschäftigte des Bayerischen Landesamts für Steuern dürfen nur dann unverschlüsselte E-Mails mit geschützten Daten versenden, wenn die betroffene Person ausdrücklich in die unverschlüsselte Datenübermittlung einwilligt und einer damit auf diesem Kommunikationsweg möglicherweise verbundenen Offenbarung ihrer steuerlichen Verhältnisse zustimmt (§ 30 Absatz 4 Nr. 3 und § 87a Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 AO, Artikel 6 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO -).

Soll das Bayerische Landesamt für Steuern Ihnen oder der von Ihnen bevollmächtigten Person unverschlüsselte E-Mails übersenden können, unterschreiben Sie bitte eigenhändig den vollständig ausgefüllten Vordruck und senden ihn per Post an das Bayerische Landesamt für Steuern. Sie können ihn auch einscannen und als Anhang per E-Mail schicken. Beachten Sie dabei bitte, dass Ihre eigenhändige Unterschrift sichtbar ist.

Diese Einwilligung begründet keinen Anspruch auf unverschlüsselte Kommunikation per E-Mail. Das Bayerische Landesamt für Steuern behält sich deshalb vor, einen anderen Kommunikationsweg zu wählen (z.B. den Postweg), etwa wenn die Kommunikation per E-Mail aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte oder ein Erfordernis für die Übermittlung auf andere Weise besteht. Insbesondere ist die Bekanntgabe von Steuerbescheiden mittels unverschlüsselter E-Mail nicht zulässig.

In Kenntnis aller Hinweise willige ich darin ein, dass das Bayerische Landesamt für Steuern mir oder der von mir bevollmächtigten Person geschützte Daten per unverschlüsselter E-Mail übermitteln darf.

Mir ist bekannt, dass eine unverschlüsselte elektronische Kommunikation nicht sicher ist und eventuell durch Dritte eingesehen und manipuliert werden kann. Die Möglichkeit, dass dadurch meine steuerlichen Sachverhalte unbefugten Dritten bekannt werden, nehme ich in Kauf.

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich (Brief, Fax), per E-Mail oder durch persönlichen Vortrag im Bayerischen Landesamt für Steuern widerrufen werden. Der Widerruf wird erst ab dem Zeitpunkt wirksam, in dem er dem Finanzamt zugeht.

(Ort, Datum)

(Unterschrift⁴)

¹ Vgl. § 30 i. V. m. § 87a Abs. 1 Satz 3 AO.

² Die Einwilligung gilt für alle für Sie beim oben genannten Finanzamt geführten Steuernummern, soweit die Einwilligung nachfolgend nicht eingeschränkt wird.

³ Die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilte Identifikationsnummer nach § 139b AO finden Sie auch auf dem Einkommensteuerbescheid.

⁴ Bei Körperschaften, rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sowie bei nicht geschäftsfähigen bzw. beschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen ist die Einwilligung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.